

ten, mindestens zwei Jahre eine Tätigkeit entsprechend dieser Anordnung auszuüben.

(2) Bei vorherigem Ausscheiden aus Gründen, die in der Person des Ausscheidenden liegen, ist die Beihilfe in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn das vorzeitige Ausscheiden auf Grund amtsärztlich bestätigter Berufsunfähigkeit oder Invalidität erfolgt;

(3) Der Einzug der zurückzuzahlenden Beihilfe erfolgt bei

- a) aus den LPG und den Räten der Gemeinden ausscheidenden Kadern durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach erfolgter Meldung durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft;
- b) aus den MTS, VEG und ÖLB ausscheidenden Kadern direkt durch die Betriebe.

(4) Die zwei- bzw. fünfjährige Verpflichtung ist als Anlage

a) bei Aufnahme der Arbeit in MTS, VEG und ÖLB dem Arbeitsvertrag beizufügen;

~b) bei Eintritt in eine LPG der Vereinbarung beizufügen.

(5) Die einmalige Beihilfe beträgt

a) bei verheirateten Kadern 800 DM, davon werden 500 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt;

b) bei ledigen Kadern 500 DM, davon werden 300 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt.

(6) Die einmalige Beihilfe wird auch Genossenschaftsmitgliedern nach § 2 Buchst. b gewährt.

(7) Personen, die im Zuge der Repatriierung eine Tätigkeit in einer MTS, LPG oder einem ÖLB aufnehmen, erhalten eine einmalige Beihilfe entsprechend Abs. 5.

§ 5

Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung

Die Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung ist nach den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) zu zahlen.

Sonderregelung für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG- übernehmen

§ 6

(1) Kader aus der Industrie und Verwaltung, die über ein hohes politisches und fachliches Wissen verfügen, können eine leitende Funktion in einer LPG über-

nehmen (Buchhalter, Brigadeleiter). Kader, die die Fähigkeit zur Leitung einer LPG haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden gewählt werden. Vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, sind für diese Kader mehrwöchige Lehrgänge zu organisieren, in denen sie mit den sozialistischen Wirtschaftsprinzipien vertraut gemacht werden. Außerdem soll diesen Kadern vor dem Einsatz eine vierwöchige praktische Anleitung in einer gut entwickelten LPG gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Schulbesuches und der praktischen Anleitung erhält der Kader unter Anrechnung der im § 7 Abs. 2 festgelegten Frist den Lohnausgleich.

§ 7

(1) Für Kader, die eine Funktion in einer LPG übernehmen, beträgt die einmalige Beihilfe 1000 DM, sofern sie sich verpflichten, eine leitende Funktion mindestens fünf Jahre auszuüben. 600 DM werden beim Eintritt in die LPG und der Rest nach Ablauf der Verpflichtung ausgezahlt.

(2) Des weiteren ist ihnen für die Dauer eines Jahres die Differenz zwischen dem monatlichen Verdienst, berechnet nach dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten dreizehn Wochen und dem Wert der Arbeitseinheit abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, zu zahlen. Im übrigen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Kader entsprechend dieser Anordnung.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Bei MTS, ÖLB und VEG gehen die Lohn- und Gehaltszahlungen, der Lohnausgleich, die einmalige Beihilfe sowie Trennungsentschädigungen und Umzugskosten zu Lasten des Betriebes, bei dem der Kader ein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen hat. Die Betriebe haben die benötigten Mittel im Plan mit aufzunehmen. Die Mehraufwendungen sind im Kontrollbericht und in der Lohnfondskontrolle besonders auszuweisen.

(2) Bei LPG und leitenden Kadern für die Räte der Gemeinden planen die Räte der Kreise ab 1959 die für die Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ erforderlichen Mittel im Einzelplan 14, Kapitel 178 „Allgemeine Förderungsmaßnahme für LPG“.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt